

**Betriebssatzung für das Krankenhaus
Dresden-Neustadt, Städtisches Klinikum
Vom 5. Juni 1997**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/97 vom 26.06.97, geändert in Nr. 12/98 vom 19.03.98, in Nr. 34/98 vom 20.08.98, in Nr. 23/01 vom 08.06.01, in Nr. 42a/01 vom 18.10.01, in Nr. 03/05 vom 20.01.05, in Nr. 28/05 vom 14.07.05 und in Nr.50/07 vom 13.12.07

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 5. Juni 1997 folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name

(1) Das ¹⁾ "Städtische Krankenhaus Dresden-Neustadt" wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Dresden nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen ¹⁾ "Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt". Die Stadt Dresden tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Der Eigenbetrieb wird im folgenden "Krankenhaus" genannt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

³⁾ **(1)** Aufgabe des Krankenhauses ist es, im Rahmen des öffentlichen Versorgungsauftrages durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und bei Bedarf die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Krankenhauses fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Darüber hinaus kann das Krankenhaus auch Rehabilitationseinrichtungen betreiben.

(2) Das Krankenhaus kann im Rahmen seiner Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit (§ 4 der Satzung) seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben (z.B. Vermietungen, Dienstleistungen für Dritte, Bildung gemeinsamer Einrichtungen mit anderen Krankenhäusern).

(3) Zu seinen Aufgaben gehört außerdem die Aus- und Weiterbildung in den medizinischen und in anderen Krankenhausberufen, insbesondere die Teilnahme an der medizinischen studentischen Ausbildung und der Betrieb einer medizinischen Berufsfachschule. Es kann im Rahmen entsprechender Vereinbarungen Aufgaben eines Akademischen Lehrkrankenhauses übernehmen.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 12/98 vom 19.03.98, Seite 15

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 23/01 vom 08.06.01, Seite 14

⁷⁾ (4) Das Krankenhaus ist befugt, im Rahmen seiner Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit ein Medizinisches Versorgungszentrum im Sinne des § 95 SGB V als Teil des Krankenhauses ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten, zu betreiben, zu ändern oder wieder zu schließen.

³⁾ § 3

Gliederung, Organisation

⁷⁾ Das Krankenhaus wird nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Fachbereiche (Kliniken, Rehabilitationsbereiche und Institute) und Abteilungen gegliedert. Grundlage sind die Festlegungen des jeweiligen Krankenhausplanes sowie geriatrische Planungsvorgaben. Daneben besteht das Medizinische Versorgungszentrum.

Über Einrichtung und Schließung von Abteilungen innerhalb von Einrichtungen im Sinne von § 2 der Satzung entscheidet der Betriebsausschuss für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Das Krankenhaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), insbesondere der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

⁵⁾(2) Das Krankenhaus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Krankenhauses sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Krankenhauses verwendet werden. Mittel des Krankenhauses können im Rahmen des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 606), oder in der jeweils gültigen Fassung der Landeshauptstadt Dresden für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden. Die Landeshauptstadt Dresden erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Krankenhauses oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie des Gesundheitsstrukturgesetzes, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Krankenhauses fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei vertraglicher Bindung mit privaten Leistungserbringern ist die Gemeinnützigkeit des Krankenhauses zu sichern.

§ 5

Organe des Eigenbetriebes

Für das Krankenhaus zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat (§ 7)
- b) der Krankenhausausschuss (§ 8)
- c) der Oberbürgermeister (§ 6)
- d) die Krankenhausleitung (§ 9)

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 23/01 vom 08.06.01, Seite 14

⁵⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/05 vom 20.01.05, Seite 14

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 50/07 vom 13.12.07, Seite 8

2) § 6**Der Oberbürgermeister**

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Krankenhausausschusses.

(2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

(3) Der Oberbürgermeister wird im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Betriebsatzung durch den für das Krankenhaus zuständigen Beigeordneten vertreten. Dieser ist insbesondere zuständig für die Vertragsgestaltung der Verträge mit den Mitgliedern der Krankenhausleitung sowie für die Gestaltung der Chefarztdienstverträge und deren Abschluss.

§ 7**Stadtrat**

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm per Gesetz vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
- b) Bestellung des Krankenhausausschusses und seiner Mitglieder;
- c) Beschluss zu Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
- d) Beschluss über die Änderung der Rechtsform des Krankenhauses;
- e) Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung der Krankenhausleitung;
- f) Feststellung des Wirtschaftsplanes und ggf. seiner Änderung;
- g) Bestellung des Jahresabschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages nach § 110 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SächsGemO.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8**Krankenhausausschuss**

(1) Es wird ein beschließender Betriebsausschuss für das Krankenhaus nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 SächsEigBG gebildet. Der Betriebsausschuss führt den Namen "Krankenhausausschuss".

(2) Der Krankenhausausschuss besteht, sofern die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden nichts anderes bestimmt, aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 11 Mitgliedern. ⁶⁾

(3) Beratende Mitglieder des Krankenhausausschusses sind:

- die Krankenhausleitung,
- drei weitere nach den Prämissen des Sächsischen Personalvertretungsrechtes durch die Mitarbeiter des Krankenhauses gewählte Arbeitnehmervertreter.

(4) Der Krankenhausausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 34/98 vom 20.08.98, Seite 6

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 28/05 vom 14.07.05, Seite 9

(5) Die Angelegenheiten der beiden städtischen Krankenhäuser werden getrennt behandelt. Von dieser Regelung kann auf Wunsch der Krankenhäuser abgewichen werden.

²⁾ (6) Der Krankenhausausschuss berät alle Angelegenheiten des Krankenhauses vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über:

a) die Empfehlung zur Berufung bzw. Abberufung von Mitarbeitern mit Chefarztdienstvertrag durch den Stadtrat,

b) die Empfehlung zur Berufung bzw. Abberufung von Mitgliedern der Krankenhausleitung durch den Stadtrat,

c) die Empfehlung zur Änderung der Betriebssatzung.

²⁾ ⁴⁾ (7) Der Krankenhausausschuss entscheidet abschließend über:

a) Investitionen nach VOB oberhalb von 500.000 EUR sofern in der Dienstverordnung vom 1. Oktober 1995 nichts anderes geregelt ist,

b) einzelne Verträge außerhalb von VOB und VOL mit einem Wert über 500.000 EUR, soweit sie nicht das Budget betreffen.

²⁾ (8) Der Krankenhausausschuss beaufsichtigt die Tätigkeit der Krankenhausleitung und nimmt die Ergebnisse der Pflegesatzverhandlungen zur Kenntnis.

§ 9

Krankenhausleitung

(1) Das Krankenhaus hat eine Betriebsleitung. Sie führt den Namen Krankenhausleitung.

(2) Die Krankenhausleitung setzt sich zusammen aus dem/der

- Ärztlichen DirektorIn

- VerwaltungsdirektorIn

- PflegedirektorIn.

Der/Die VerwaltungsdirektorIn ist Erste(r) BetriebsleiterIn im Sinne § 4 Abs. 2 SächsEigBG.

(3) Die Mitglieder der Krankenhausleitung werden vom Stadtrat gewählt. Der/Die Ärztliche DirektorIn wird - mit Ausnahme der Wahl bei Gründung des Eigenbetriebes - für die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat gewählt. Dabei erfolgt die Wahl des/der Ärztlichen DirektorIn aufgrund eines Vorschlags seitens der Chefärzte des Krankenhauses. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Diese Funktion ist angemessen zu vergüten.

(4) Die Mitglieder der Krankenhausleitung sind zur gemeinsamen Leitung des Krankenhauses und zur kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet, sie haben bei allen Entscheidungen die Interessen des gesamten Krankenhausbetriebes zu wahren.

(5) Beschlüsse werden grundsätzlich einvernehmlich gefasst. Entscheidungen, welche die Einhaltung des Wirtschaftsplanes beeinträchtigen können, dürfen nur mit Zustimmung der/des VerwaltungsdirektorIn getroffen werden. Im Falle von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten ist der Krankenhausausschuss anzurufen.

(6) Die Krankenhausleitung leitet das Krankenhaus selbständig. Die Aufgaben regeln sich nach den Grundsätzen dieser Satzung, der SächsGemO, dem SächsEigBG sowie dem SächsKHG. Der/Die VerwaltungsdirektorIn führt den Vorsitz und ist für die Umsetzung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Im Rechtsverkehr vertritt der/die VerwaltungsdirektorIn das Krankenhaus gegenüber Dritten. Das Zusammenwirken innerhalb der Krankenhausleitung regelt die Geschäftsordnung.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 34/98 vom 20.08.98, Seite 6

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18.10.01, Artikel 22

(7) Die Krankenhausleitung führt die laufenden Geschäfte des Krankenhauses. Sie ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen im Rahmen der Regelungen des § 11 dieser Satzung durchzusetzen. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

- a) die selbständige, verantwortliche Leitung, einschließlich Organisation und wirtschaftliche Geschäftsführung,
- b) Führung von Pflegesatzverhandlungen,
- c) Eigenverantwortlicher Umgang mit dem Budgethaushalt des Krankenhauses,
- d) Vorbereitung von Beschlüssen des Krankenhausausschusses und des Stadtrates und deren Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
- e) Zuleitung des Wirtschaftsplanes an den Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften unverzüglich nach seiner Erstellung und Information über absehbar anfallende bzw. erforderliche Zahlungen zwischen der Stadt Dresden und dem Eigenbetrieb infolge Abänderung oder Nichtrealisierung des Wirtschaftsplanes,
- f) Teilnahme an den Sitzungen des Krankenhausausschusses mit beratender Stimme,
- g) rechtzeitige und umfassende Information des Krankenhausausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten und Auskunfterteilung sowie Vorlage der erforderlichen Unterlagen. ⁶⁾

⁷⁾ h) hinsichtlich des Medizinischen Versorgungszentrums: der Erwerb von Arztpraxen einschließlich Rechten und Patientenbestand bis zu einer Vertragssumme i. H. v. 500.000 EUR, die Anstellung von ärztlichem und nichtärztlichem Personal, die Bestimmung eines oder mehrerer ärztlicher Leiter, die eigenverantwortliche Durchführung des Zulassungs- und Genehmigungsverfahrens gemäß § 95 SGB V einschließlich der eigenverantwortlichen Einlegung von Rechtsbehelfen, die Aufstellung einer Betriebsordnung. Über den Erwerb von Arztpraxen mit einer Vertragssumme in Höhe von mehr als 500.000 EUR entscheidet abschließend der Krankenhausausschuss. Über den Erwerb von Arztpraxen mit einer Vertragssumme in Höhe von mehr als 250.000 EUR hat die Krankenhausleitung den Krankenhausausschuss zu informieren.

²⁾ § 10

Personalangelegenheiten

Der Krankenhausleitung obliegen alle Personalangelegenheiten, sofern diese nicht dem Stadtrat, dem Krankenhausausschuss bzw. dem Oberbürgermeister ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

³⁾ ⁷⁾ (1) Das Krankenhaus wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Das Rechnungswesen wird geordnet nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung sowie der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Bundespflegesatzverordnung und der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) in der jeweils gültigen Fassung. Einnahmen und Ausgaben des Medizinischen Versorgungszentrums werden von den übrigen Einnahmen und Ausgaben des Krankenhauses getrennt verwaltet und nachgewiesen.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 34/98 vom 20.08.98, Seite 6

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 23/01 vom 08.06.01, Seite 14

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 28/05 vom 14.07.05, Seite 9

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 50/07 vom 13.12.07, Seite 8

(2) Das Krankenhaus ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Dresden zu verwalten und nachzuweisen.

⁴⁾ (3) Für das Krankenhaus wird ein Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR festgesetzt.

(4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³⁾ (5) Die Krankenhausleitung erstellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn den Wirtschaftsplan, der dem Stadtrat mit einer Stellungnahme des Betriebsausschusses für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Daneben ist jeweils eine 5-jährige Finanz- und Investitionsplanung auf der Grundlage des Sächsischen Krankenhausplanes sowie geriatrischer Planungsvorgaben aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

(6) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Krankenhausleitung im Benehmen mit dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften der Stadt Dresden rechtzeitig zu erstellen.

(7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen von mehr als 3,0 % zu erwarten, hat der/die VerwaltungsleiterIn den Krankenhausausschuss und den Oberbürgermeister zu unterrichten und eine Änderung des Wirtschaftsplanes zu veranlassen.

(8) Eine Änderung des Wirtschaftsplanes unter Beachtung des Abs. 7 erfolgt, wenn dies der Krankenhausausschuss für erforderlich hält.

⁴⁾ (9) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan bis zu 250.000 EUR deren Finanzierung gesichert ist, entscheidet die Krankenhausleitung. Darüber hinaus erforderliche Mehrausgaben im Vermögensplan, deren Finanzierung gesichert ist, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses.

³⁾ (10) Die Krankenhausleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Dabei gelten die Grundsätze des § 17 SächsEigBG, die KHBV und PBV. Bestehende Rehabilitationseinrichtungen sind dabei auch separat darzustellen.

§ 12

Kassenführung und Prüfung

(1) Das Krankenhaus führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des Landes und der Stadt Dresden. Die Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister durch die Geschäftsordnung.

(2) Auf die Prüfung findet § 17 Abs. 2 SächsEigBG Anwendung.

(3) Die Kompetenzen des Rechnungsprüfungsamtes bleiben von dieser Satzung unberührt.

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 23/01 vom 08.06.01, Seite 14

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18.10.01, Artikel 22

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die "Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Städtischen Krankenhäuser Dresden-Friedrichstadt und Dresden-Neustadt (Krankenhaussatzung) vom 10. März 1994", bekanntgemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 31/94, in Kraft getreten am 16. April 1994, wird aufgehoben.

Dresden, 19. Juni 1997

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden